

**Vereinbarung über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der Zweckverbandsgemeinden
Flaach und Volken**

(Friedhof-Verbandsvereinbarung)

vom 15. Dezember 1989

Inhaltsverzeichnis

- A. Organisation
 - Art. 1 Zweck, Sitz
 - Art. 2 Organe
 - Art. 3 Beschlussfähigkeit
 - Art. 4 Verbandsbeschluss
 - Art. 5 Gemeindeversammlung
 - Art. 6 Gemeinderäte
 - Art. 7 Friedhofkommission, Zusammensetzung
 - Art. 8 Friedhofkommission, Befugnisse
 - Art. 9 Rechnungsprüfungskommission
 - Art. 10 Zivilstandsbeamte

- B. Friedhof
 - Art. 11 Begräbnisstätte
 - Art. 12 Bestattung von Auswärtigen
 - Art. 13 Verordnung

- C. Finanzielles
 - Art. 14 Leistungen des Verbandes
 - Art. 15 Kostenverteiler

- D. Verschiedenes
 - Art. 16 Beschwerden
 - Art. 17 Einspracherecht

- E. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - Art. 18 Auflösung
 - Art. 19 Restamtsdauer
 - Art. 20 Inkrafttretung

- F. Genehmigungen
 - Gemeindeversammlungen
 - Regierungsrat

Vereinbarung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Zweckverbandsgemeinden Flaach und Volken

(Friedhof-Verbandsvereinbarung)

A. Organisation

Art. 1 Zweck, Sitz

Unter dem Namen „Friedhofverband Flaach-Volken“ bilden die Politischen Gemeinden Flaach und Volken für die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens einen Zweckverband im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes. Sein Sitz befindet sich in Flaach.

Art. 2 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- b. Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- c. Friedhofkommission
- d. Rechnungsprüfungskommission

Art. 3 Beschlussfähigkeit

Die Friedhofkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit Mehrheitsentscheid. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 4 Verbandsbeschluss

Ein in die Befugnisse der beteiligten Gemeinden fallender Verbandsbeschluss gilt als gültig zustandegekommen, wenn ihm beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 5 Gemeindeversammlung

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bleiben vorbehalten:

- Erlass und Änderung der Zweckverbandsvereinbarung
- Beschlussfassung über Änderungen am Bestand immobilier Güter des Verbandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 6 Gemeinderäte

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stehen zu:

- Wahl ihrer Vertreter in die Friedhofkommission
- Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Erteilung von Krediten, welche die Kompetenz der Friedhofkommission übersteigen
- Festsetzung der Entschädigung an Funktionären und Mitglieder der Kommissionen
- Behandlung von Initiativen im Sinne von Art. 50 des Gemeindegesetzes
- Genehmigung der Friedhof- und Bestattungsverordnung und deren Änderungen

Art. 7 Friedhofkommission, Zusammensetzung

Die Friedhofkommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

3 Mitglieder aus Flaach

2 Mitglieder aus Volken

davon je mindestens eines aus dem Gemeinderat

Der Friedhofvorsteher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Präsident: 1 Mitglied des Gemeinderates Flaach

Vize-Präsident: 1 Mitglied des Gemeinderates Volken

Aktuar: Gemeindeschreiberin Flaach

Aktuar Stv.: Gemeindeschreiberin Volken

Gutsverwalter: Gutsverwalter von Flaach bzw. dessen Stellvertreter

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Erneuerungswahlen haben nach denjenigen der Gemeindebehörden zu erfolgen.

Art. 8 Friedhofkommission, Befugnisse

Die Friedhofkommission ist geschäftsführendes Organ des Verbandes. Ihr steht zu:

- Wahl des:
 - Friedhofvorstehers
 - Friedhofgärtners
 - Totengräbers
- Bestimmung des:
 - Sarglieferanten
 - Leichentransporteurs
- Vertretung des Verbandes nach Aussen
- Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, sofern sie den Betrag von Fr. 5'000. — für einmalige oder Fr. 2'000. — für neue wiederkehrende nicht überschreiten
- Erstellung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinderäte
- Erlass von Dienstanweisungen an die ihr unterstellten Organe
- Festsetzung der Ansätze im Anhang dieser Vereinbarung für Leistungen und Entschädigungen des Verbandes
- Antrag an die Gemeinderäte über die Friedhof- und Bestattungsverordnung

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Verbandes amtiert jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren abwechselnd die RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe die Jahresrechnung und den Voranschlag innert vier Wochen zu prüfen und mit einem Antrag versehen an die Kommission weiterzuleiten.

Art. 10 Zivilstandsbeamte

Den Zivilstandsbeamten obliegen, im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher und den Angehörigen:

- Festsetzung der Bestattung
- Erteilung des Auftrages für die Sarglieferung, das Einsargen und den Transport der Leiche
- Anordnung der Kremation

B. Friedhof

Art. 11 Begräbnisstätte

Als öffentliche Begräbnisstätte für alle verstorbenen Einwohner von Flaach und Volken gilt der Friedhof bei der Kirche Flaach.

Er steht auch zur Bestattung von in der Gemeinde verstorbenen Nichteinwohnern zur Verfügung. Deren Hinterbliebene haben die Bestattungskosten und Grabplatzgebühren gemäss Anhang zu bezahlen.

Die Friedhofkommission kann die Grabplatzgebühren bei Bedürftigen herabsetzen oder erlassen.

Art. 12 Bestattung von Auswärtigen

Die Bestattung bzw. Beisetzung der Urne eines Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz, kann auf spezielles Gesuch hin bewilligt werden. Die Bewilligung wird in der Regel erteilt. Der Gesuchsteller hat die Bestattungskosten und Grabplatzgebühren gemäss Anhang zu bezahlen.

Die Friedhofkommission kann die Grabplatzgebühren bei Bedürftigen herabsetzen oder erlassen.

Art. 13 Verordnung

Weitere Bestimmungen werden in der Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt.

C. Finanzielles

Art. 14 Leistungen des Verbandes

Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners übernimmt der Verband folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung

- Lieferung des Normalsarges und Einsargen
- Überführung des Sarges von einer schweizerischen Ortschaft nach dem Friedhof Flaach
- Aufbahrung der Leiche
- bei Kremationen:
Transport zum nächstliegenden Krematorium, Einäscherungsgebühren, Kosten der Urne und deren Transport auf den Friedhof Flaach, Aufstellen der Urne
- Grabgeläute
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Anbringen eines Grabkreuzes mit Beschriftung (Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)

Mehrkosten für zusätzliche Leistungen sind von den Auftraggebern zu tragen.

Art. 15 Kostenverteiler

Der Aufwandüberschuss und die Nettoinvestitionen werden aufgrund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Rechnungsjahres auf die beiden Verbandsgemeinden aufgeteilt.

D. Verschiedenes

Art. 16 Beschwerden

Sämtliche das Friedhofpersonal und den Friedhof betreffende Beschwerden sind an die Friedhofkommission zu richten.

Art. 17 Einspracherecht

Gegen die Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 19 Restamtsdauer

Für den Rest der laufenden Amtsdauer amtet die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Volken.

Art. 20 Inkrafttretung

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 9. November 1959. Sie bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Flaach und Volken und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

F. Genehmigungen

	Gemeindeversammlung Flaach
Flaach, 7. Dezember 1989	E. Frauenfelder, R. Birrer, Präsident Schreiber
	Gemeindeversammlung Volken
Volken, 15. Dezember 1989	A. Erb, P. Bachmann, Präsident Schreiber
	Regierungsrat des Kantons Zürich
Zürich, 13. Juni 1990	Beschluss Nr. 1906

**Verordnung über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der Zweckverbandsgemeinden
Flaach und Volken**

(Friedhofverordnung)

vom 12. März 1990

Inhaltsverzeichnis

- A. Organisation
 - Art. 1 Rechtsgrundlagen
 - Art. 2 Organe
 - Art. 3 Friedhofvorsteher
 - Art. 4 Friedhofgärtner
 - Art. 5 Totengräber
 - Art. 6 Sarglieferant
 - Art. 7 Bestattungspersonal

- B. Friedhof
 - Art. 8 Belegungsplan
 - Art. 9 Friedhofordnung
 - Art. 10 Grabzeichen
 - Art. 11 Gräberarten
 - Art. 12 Grabmasse
 - Art. 13 Grabmal
 - Art. 14 Werkstoffe
 - Art. 15 Ausnahmen
 - Art. 16 Unterhalt Grabmäler
 - Art. 17 Grabbepflanzung
 - Art. 18 Unterhalt Grabbepflanzung
 - Art. 19 Setzen von Grabmälern
 - Art. 20 Ruhezeit, Räumung
 - Art. 21 Nachträgliche Urnenbeisetzung

- C. Bestattungsdienst
 - Art. 22 Bestattungszeiten
 - Art. 23 Grabgeläute
 - Art. 24 Kultushandlungen

- D. Verschiedenes
 - Art. 25 Strafbestimmungen

- E. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - Art. 26 Inkrafttreten

- F. Genehmigungen
 - Gemeinderäte

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Zweckverbands- gemeinden Flaach und Volken

(Friedhofverordnung)

A. Organisation

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Zweckverbands-
gemeinden Flaach und Volken.

Art. 2 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- b. Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- c. Friedhofkommission
- d. Friedhofvorsteher

Art. 3 Friedhofvorsteher

Dem Friedhofvorsteher obliegen:

- Erteilung der Aufträge für die Aufbahrung, Begleitung und Bestattung der Leiche
- Bekanntmachung der Bestattung
- Anordnung des Grabgeläutes
- Auszahlung der Bestattungsfunktionäre
- Beschaffung und Anbringung der Grabkreuze
- Führung des Bestattungsregisters

Der Friedhofvorsteher beaufsichtigt die Dienstverrichtungen des Bestattungspersonals und des Friedhofgärtners und übt die allgemeine Aufsicht über den Friedhof aus.

Laufende Verpflichtungen bis zu Fr. 500.— pro Jahr beschliesst der Friedhofvorsteher selbständig.

Art. 4 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner besorgt folgende Aufgaben:

- Reinhaltung der Wege, Rasenflächen, Gebäude und Brunnen
- Kehricht und Abfallbeseitigung
- Fachgemässer Unterhalt aller Randbepflanzungen, Rasenflächen und Weganlagen
- Entleerung der Wasserleitungen bei Frostgefahr
- Schneeräumung
- Handhabung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Führung eines Inventars über das dem Zweckverband gehörende Werkzeug und Mobilgar
- Leitung bzw. Beaufsichtigung beim Setzen von Grabmälern

Art. 5 Totengräber

Der Totengräber besorgt folgende Arbeiten:

- Bereitstellung des Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Beisetzung der Leiche oder Urne nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers
- Aufräumen des Grabplatzes sowie Ordnen der Kränze und Blumen nach dem Zudecken des Grabes
- Instandhaltung der Grabutensilien. Für notwendigen Ersatz hat er dem Friedhofvorsteher Meldung zu erstatten.

Art. 6 Sarglieferant

Dem Sarglieferant obliegt:

- Rechtzeitige Lieferung des Sarges zum Trauerhaus
- Einsargen der Leiche
- Abholen der Leichen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, einschliesslich Totgeburten, im Trauerhaus und Überführung auf den Friedhof.
- Mithilfe beim Auf- und Abladen der Leichen
- Teilnahme am Leichengeleite
- Bereithalten von Normalsärgen für Erwachsene und Kinder

Art. 7 Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal hat bei allen Beerdigungen in passender dunkler Kleidung zu erscheinen.

B. Friedhof

Art. 8 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofsvorsteher verantwortlich ist.

Art. 9 Friedhofordnung

Der Zutritt zur Friedhofanlage ist nichtschulpflichtigen Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet, welche für ihre Beaufsichtigung verantwortlich sind. Den Besuchern des Friedhofes ist verboten:

- Befahren der Wege zwischen den Grabreihen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle
- Spielen oder lautes Benehmen
- Mitführen von Hunden im ganzen Friedhofgebiet
- Jegliche Verunreinigung des Zierbrunnens
- Abreißen von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf nicht eigens betreuten Grabstätten

Art. 10 Grabzeichen

Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen (Holzkreuz). Wird dieses Grabkreuz durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist ersteres dem Friedhofgärtner zuhänden des Verbandes zurückzugeben.

Art. 11 Gräberarten

Der Friedhof weist drei Arten von Gräbern auf:

- Erwachsene bzw. Kinder vom 7. Altersjahr an
- Kinder bis und mit dem 6. Altersjahr

- Urnen

Die Friedhofskommission kann bei besonderen Ereignissen Abweichungen gestatten.

Art. 12 Grabmasse

Grabmasse (in cm):

Art:	Länge:	Breite:	Tiefe:
Erwachsene	200	90	150
Kinder	120	70	120
Urne	120	90	60

Die Wege werden mit Granitplatten gebildet, die übrigen Flächen sowie Ränder mit Cotoneaster bepflanzt.

Art. 13 Grabmal

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an einen Verstorbenen wachhalten und darf persönlich gestaltet sein. Grabmale haben den Anforderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen. Sie müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und dürfen deren ruhige Gesamtwirkung nicht stören.

Maximalmasse der Grabmale (Lichthöhe, in cm):

		Breite:	Höhe:	Länge:
Erwachsene	Steine/Kreuze	50	90	
	Platten	50		60
Kinder	Steine/Kreuze	45	60	
	Platten	45		55
Urnen	Steine/Kreuze	45	80	
	Platten	40		50

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10% aufweisen. Sockel sind nicht gestattet.

Art. 14 Werkstoffe

Für die Grabmäler eignen sich besonders folgende Materialien: Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Gneis, farbiger Marmor und wetterbeständiges Holz in Naturfarbe.

Im weiteren sind zugelassen: Sandstein, Muschelsandstein, guter Kunststein. Metall darf nur in handgeschmiedeter und einfacher Form verwendet werden.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus ganz weissem, rosa oder ganz schwarzem Steinmaterial, sowie hochglanzpolierte oder glänzend geschliffene Steine. Ferner Grabmäler mit Gusseisen, Blech, Draht, Beton, Porzellan, Email, Klinker, Glas oder anderen ungünstig wirkenden Materialien, sowie Nachahmungen von natürlichem Material durch andere Stoffe.

Das Anbringen von Fotos ist nicht gestattet. Grabeinfassungen irgendwelcher Art sind unzulässig.

Art. 15 Ausnahmen

Die Friedhofskommission kann Abweichungen von den in Art. 15 enthaltenen Vorschriften in jenen Fällen gestatten, wo eine besondere künstlerische Wirkung erzielt werden soll.

Art. 16 Unterhalt Grabmäler

Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten.

Schiefstehende oder defekte Grabsteine, die auf eine Anzeige des Friedhofvorstehers hin nicht repariert werden, können nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten der Hinterbliebenen instand gesetzt werden. Der Verband lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die durch den fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können.

Vorschriftswidrige Einrichtungen auf Gräbern, die ohne Zustimmung der zuständigen Instanz angebracht wurden, werden auf Kosten des Auftraggebers oder der Verfügungsberechtigten Hinterbliebenen entfernt.

Art. 17 Grabbepflanzung

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der Randbepflanzung, sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Das Setzen der Pflanzen hat im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner zu geschehen. Der Verband lässt die Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in passender Weise mit Cotoneaster bepflanzen.

Art. 18 Unterhalt Grabbepflanzung

Die freien Flächen zwischen den einzelnen Grabreihen werden auf Kosten des Verbandes mit Cotoneaster bepflanzt.

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen usw. ist nicht gestattet.

Verwelkte und unschickliche Pflanzen werden vom Friedhofgärtner entfernt bzw. zurückgewiesen.

Das Aufstellen von Kränzen aus Blech ist nicht gestattet. Zur Aufstellung von Schnittblumen dürfen keine Blechbüchsen und Gläser, sondern nur Steckvasen verwendet werden.

Art. 19 Setzen von Grabmälern

Bei Reihengräbern dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 9 Monaten nach der Bestattung, bei Urnengräbern möglichst erst nach 6 Monaten seit der Beisetzung aufgestellt werden.

An Samstagen und an Vortagen von gesetzlichen Feiertagen, sowie bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Das Setzen der Grabmäler darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen.

Art. 20 Ruhezeit, Räumung

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofkommission die Räumung der Grabreihen anordnen.

Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekanntzugeben. Wird die angesetzte Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofskommission über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 21 Nachträgliche Urnenbeisetzung

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit dieser Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Im gleichen Grab dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

C. Bestattungsdienst

Art. 22 Bestattungszeiten

Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel nur werktags statt. Ab 13.30 Uhr wird geläutet, um 13.45 Uhr beginnt die Bestattungsfeier

Ausnahmen davon und stille Bestattungen ordnet der Friedhofvorsteher an.

Die Beisetzung von Urnen kann jederzeit werktags im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher erfolgen.

Art. 23 Grabgeläute

Für jede Beerdigung wird ein Grabgeläute angeordnet, es sei denn, dass ausdrücklich darauf verzichtet wird. In diesem Falle ist der Friedhofvorsteher rechtzeitig zu benachrichtigen.

Art. 24 Kultushandlungen

Die Anordnung aller Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen in Verbindung mit den Pfarrämtern.

D. Verschiedenes

Art. 25 Strafbestimmungen

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden unter Vorbehalt strafrechtlicher Vergehen mit Verweis oder Polizeibusse bestraft.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte von Flaach und Volken. Sie tritt mit der Genehmigung der Friedhof-Verbandsvereinbarung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

F. Genehmigungen

Flaach, 11. Dezember 1989

Gemeinderat Flaach

E. Frauenfelder, R. Birrer,
Präsident Schreiber

Volken, 12. März 1990

Gemeinderat Volken

A. Erb P. Bachmann
Präsident Schreiber